

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 59/08 – 23. Dezember 2008 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2009 in Haldensleben

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) i.V. m. den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I, S. 757) erlaubt die Stadt Haldensleben, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LöffZeitG LSA aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen im Jahr 2009 geöffnet werden:

1. Verkaufssonntage:

Jacobimarkt	05. April 2009
Altstadtfest	30. August 2009
Mittelaltermarkt	11. Oktober 2009
Sternenmarkt	06. Dezember 2009

2. Geöffnet werden darf in der Stadt Haldensleben einschließlich Ortsteile im Zeitraum
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Um den Möglichkeiten und Erfordernissen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen, zu denen die Stadt Haldensleben berechtigt ist. Verkaufsstellen dürfen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden. Die Stadt Haldensleben hat sich dazu entschlossen, in Abstimmung mit der Initiative „haldensleben-dig“ e.V. die Termine für das gesamte Stadtgebiet einheitlich zu gestalten, damit die Anforderungen an den besonderen Anlass (Veranstaltung, Volksfest o. ä.) erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Eichler, Bürgermeister



Haldensleben, den 11. Dez. 2008

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

, den 17.12.08

Allgemeinverfügung

Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von Glasflaschen in der Altstadt von Haldensleben

Hiermit wird nachfolgende Verfügung erlassen.

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 15.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Gleichzeitig ist es in dem genannten Zeitraum untersagt, in den nachfolgenden Bereichen der Stadt Glasflaschen mit sich zu führen, sofern die betreffende Person in den genannten Bereichen verweilt.

Die Bereiche sind:

1. Die historische Altstadt innerhalb der Stadtmauer
 - Marktplatz
 - Marienkirchplatz
 - Stendaler Str.
 - Magdeburger Str. von Markt bis Einmündung Holzmarkt/ Platz an der Stadtmauer
 - Hagenstr. von Markt bis Alsteinstr.
 - Hagentorplatz
 - Bülstringer Str. von Markt bis Schützenstr.
 - Steinstr.
 - Gröperstr.
 - Ritterstr.
 - Lange Str.
 - Holzmarkt
 - Holzmarktstr.
 - Jacobstr.
 - Burgstr.
 - Breiter Gang
 - Schmäler Gang
 - Gärhof
2. Maschenpromenade
3. Gartenstraße
4. Wallanlage Alter Friedhof
5. Pfändegraben

Diese Verfügung wird vom 01.01.09 bis 31.03.09 befristet.

Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

Die Stadt Haldensleben kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Eine Ausnahme wird bereits jetzt für den 01.01. 09 (Neujahr) bis 04.00 Uhr für alle Straßen des Geltungsbereiches erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Gem. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3a SOG LSA ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gem. § 3 Nr. 3 b SOG LSA vor. Richtet sich die Gefahr auf ein bedeutendes Rechtsgut, wie z. B. Leben oder Gesundheit, liegt sogar eine erhebliche Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3 c SOG LSA vor.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Seit 2006 haben sich vor allem der Marktplatz und die Fußgängerzone von Haldensleben zu einem Treffpunkt von Personen – darunter Jugendliche und selbst Kinder - entwickelt, die dort außerhalb der Gastronomie Alkohol konsumieren.

Von diesen Personen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. So kommt es nicht nur an Wochenenden und in Ferienzeiten zu Sachbeschädigungen an den privaten und öffentlichen Gebäuden am Marktplatz sowie an den öffentlichen Toilettenanlagen.

Zugleich belästigt dieser Personenkreis die Anwohner und sonstigen Besucher durch übermäßig lautes Rufen und aufgedrehte Musikanlagen aus KFZ auch in der Nachtzeit.

Schließlich verunreinigen diese Personen private Anliegergrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen mit Urin und Kot sowie weggeworfenen Glasflaschen, deren Scherben den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gefährden.

Aufgrund des Alkoholkonsums wird offenbar die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen deutlich gesenkt.

Die Straftatenstatistik belegt diese Entwicklung. Im Bereich des Marktplatzes wurden im Zeitraum Januar 2007 bis April 2008 18 Straftaten in Bezug auf Sachbeschädigungen (z.B. Bürgerbüro, Öffentliche Toilette, Springbrunnen) und 6 Straftaten in Bezug auf Körperverletzungen registriert, davon in den Monaten März und April 2008 allein zusammen 7 Straftaten (gesamt 24 Straftaten Sachbeschädigung und Körperverletzung in vier Monaten).

In demselben Zeitraum wurden 15 Ordnungswidrigkeiten festgestellt und geahndet.

Im Zeitraum von Mai bis August 2008 wurden im benannten Gebiet 26 Straftaten bei der Polizei angezeigt, davon 12 Sachbeschädigungen, 8 Körperverletzungen, 4 Diebstähle und 2 Bedrohungen (gesamt 20 Straftaten Sachbeschädigung und Körperverletzung).

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist durch diese Entwicklung zu befürchten. Folglich ist die Rechtsordnung erheblich verletzt und sowohl eine konkrete als auch eine gegenwärtige Gefahr gegeben.

Zur Abwehr der weiteren Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist es geboten, den Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Glasflaschen zu untersagen.

Das Verbot wird auf die Stunden zwischen 15.00 Uhr und 06.00 Uhr beschränkt, da die angeführten Vorfälle sich auf die Abend- und Nachtstunden konzentrieren. In der letzten Zeit konnte beobachtet werden, dass die Nachmittage nach Schulschluss bis 18.00 Uhr durch Jugendliche intensiv zum Alkoholgenuss genutzt werden. Außerdem wird das Verbot zunächst bis zum 31.03.09 befristet.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist ein milderes Mittel nicht ersichtlich; insbesondere haben sich die Bemühungen der Stadtverwaltung, durch Gespräche der Mitarbeiter in der Jugendpflege auf den bezeichneten Personenkreis einzuwirken, als ebenso untauglich erwiesen, die Lage zu bessern, wie die Maßnahmen der Stadtwache, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren durchzuführen gegen Personen, die bei der Begehung einschlägiger Tatbestände vereinzelt aufgegriffen werden konnten.

Das Verbot bezieht sich auf das gesamte Altstadtgebiet, da zu befürchten ist, dass der bezeichnete Personenkreis ansonsten auf naheliegende Bereiche ausweicht.

Vom Inkrafttreten der ersten Allgemeinverfügung am 16.05.08 bis zum heutigen Tage wurde die jeweils geltende Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot intensiv kontrolliert. Es konnte festgestellt werden, dass die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Innenstadt, wie oben dargestellt, nicht zunahmten. Jedenfalls war auf dem Marktplatz weniger Glasbruch zu verzeichnen als im vorangegangenen Zeitraum. Ebenfalls hat das Urinieren abgenommen. Zugleich konnten keine Örtlichkeiten außerhalb der Innenstadt festgestellt werden, wo Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nunmehr gehäuft auftreten. Die gemeinsamen, intensiven Streifen von Stadt und Polizei haben erheblichen Anteil an der Beachtung des Verbotes. Durch die insgesamt stärkere Wahrnehmung und Kontrolle des Alkoholverbotes blieb die Anzahl der festgestellten Straftaten in diesem Zeitraum fast gleich. Während des gesamten Zeitraumes gingen aus der Bevölkerung keine Hinweise zur Nichtbeachtung des Alkoholverbotes bei der Polizei ein.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf den § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die verfügten Verbote unverzüglich umgesetzt werden und auch im Falle etwaiger Widersprüche bis zu einer gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweise:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld nach den §§ 54 ff., insbesondere 56 SOG LSA bei Nichteinhaltung des bestehenden Verbotes wird besonders hingewiesen.

i. V. 

Eichler
Bürgermeister

